

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAM	S0158/04	06.05.2004
zum/zur		
F0065/04		
Bezeichnung		
Entwässerung durch Sammelgruben im Bereich Alt Olvenstedt		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		18.05.2004

Selbstkritisch möchte ich zum Ausdruck bringen, dass der gewählte Verfahrensweg für die Umsetzung der Allgemeinverfügung im Vorfeld ohne Beteiligung der Bürgerinitiative bzw. durch zu wenig Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung der betroffenen Bürger erfolgte. Erst mit Bekanntgabe der Verfügung wurden die tatsächlichen Auswirkungen auf die Bürger ersichtlich, welche von Seiten des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg (SAM) bis dahin unterschätzt wurden. Schlussfolgernd daraus wird in unserer zukünftigen Arbeit eine vertrauensvollere Zusammenarbeit mit den Bürgern gesucht.

Die nach § 172 Abs. 2 **Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)** zuständige Obere Wasserbehörde erteilt der Stadt wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 4, 5, 6, 11 und 13 WG LSA für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Bei vorhandenen Einleitungen hat die Obere Wasserbehörde gemäß § 13 Abs. 2 WG LSA sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 7a **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik innerhalb angemessener Fristen durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach dem Stand der Technik werden in der **Abwasserverordnung** bestimmt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Untere Wasserbehörde auf Grund der Beteiligung in eigener Sache gemäß § 172 (2) WG LSA nicht die Aufsichtsbehörde des SAM ist. Insofern kann die Untere Wasserbehörde den Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg zwar fachlich unterstützen, ist aber nicht weisungsberechtigt oder genehmigungsbefugt.

Vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Obere Wasserbehörde an den Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg und vor Übernahme der Bürgermeisterkanäle durch Selbigen, hat die untere Wasserbehörde Anfang der 90-er Jahre in Einzelfällen Unterlassungsverfügungen zur weiteren Einleitung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen in die Bürgermeisterkanäle erstellt und die Anordnungen durchgesetzt. In Anbetracht der späteren Legalisierung der Einleitungen von Abwasser aus den Bürgermeisterkanälen in die Große Sülze durch die Erlaubnisse der Oberen Wasserbehörde, ist das nicht mehr von Bedeutung. Ein baulicher Bestandsschutz für Abwasserbehandlungsanlagen bezieht sich auf eine Errichtung nach DIN bzw. TGL. Somit war noch zu DDR-Zeiten von der Maßgabe auszugehen, dass eine nach TGL errichtete Kleinkläranlage für 3 Personen, 150 l/d und Einwohner bei einer Durchlaufzeit von 30 Tagen ein Volumen von 13,5 m³ fassen musste. Die zusätzliche Einleitung von Regenwasser in die Anlagen war und ist aus funktionellen Gründen unzulässig.

Eine rechtmäßige Errichtung in dimensionaler Hinsicht ist nicht überall im Gebiet vorhanden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Anlage, wie meistens in Alt Olvenstedt betrieben,

beeinträchtigt die Funktionalität, was eine annähernd genügende Reinigungsleistung unmöglich macht. Das Wassergesetz greift hier nicht für die in die Bürgermeisterkanäle einleitenden Besitzer der Kleinkläranlagen, da bei Übernahme der Bürgermeisterkanäle durch den SAM und Einführung des Wassergesetzes 1993 der wasserrechtliche Tatbestand einer Gewässerbenutzung fehlt und somit nur der SAM Einleiter in die Große Sülze ist.

Zu DDR-Zeiten bestand für die Einleitung in ein Gewässer von einer Kleinkläranlage aus das Erfordernis der Genehmigung der Wasserwirtschaftsdirektion oder Kreishygieneinspektion. Nach 1993 musste eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Wasserbehörde die Einleitungen legitimieren.

Würde es in Alt Olvenstedt keine Bürgermeisterkanäle geben, sondern Einleitungen in die Große Sülze oder das Grundwasser direkt durch diese Anlagen realisiert werden, gäbe es bei Fehlen einer Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, auch hinsichtlich der unsachgemäßen Betreibung und teilweise Unterdimensionierung, keinen wasserrechtlichen Bestandsschutz.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Kommunalabwasserverordnung waren gemeindliche Gebiete mit mehr als 15.000 EW (Einwohnerwerte) von den nach § 151 Abs. 1 WG LSA zur Abwasserbeseitigung verpflichtet bis zum 31.12.2000 mit Kanalisation auszustatten. Dieses war durch die Wasserbehörde umzusetzen.

Für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg liegt ein Generalentwässerungskonzept vor (siehe Anlage 1). Bestandteil dieses Konzeptes ist selbstverständlich der Stadtteil Alt Olvenstedt.

Dieses wurde mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und fortgeschrieben und zur Zeit bis zum Jahr 2013 seitens der Wasserbehörde akzeptiert (siehe Anlage 2).

Die Untersagungsverfügung für die Betreiber der Kleinkläranlagen des Stadtteils Alt Olvenstedt wurde als Allgemeinverfügung gemäß §§ 35 Abs. 2, 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gegeben durch ortsübliche Bekanntmachung. Diese erfolgt in Magdeburg nach §§ 1, 2 und 3 der derzeit gültigen Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im vollen Wortlaut im Amtsblatt. Konkret erfolgte die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/2004 vom 26.03.2004. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung wird auf das Erscheinen eines Amtsblattes durch Mitteilung in der Volksstimme unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ hingewiesen. Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt erhielten die Bürger weitere Informationen in der Informationsveranstaltung am 05.04.2004 im Bürgerhaus in Alt Olvenstedt.

Vinzelberg

Betriebsleiter

Anlagen

